

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1976

Nummer 40

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen
LEIHEXEMPLAR

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
222	15. 7. 1976	Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.	264
232 7131	15. 7. 1976	Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung	264
75	12. 7. 1976	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlenreserve von bis zu 10 Mio t.	270
7831 45	15. 7. 1976	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen – Landestierkörperbeseitigungsgesetz – (LTierKBG)	267

222

**Gesetz
betreffend die Errichtung der „Kirchlichen
Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen
Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des
öffentlichen Rechts**
Vom 15. Juli 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die „Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ mit Sitz in Köln ist vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 mit ihrer Errichtung durch den Verband der Diözesen Deutschlands als kirchliche Anstalt eine kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Zusatzversorgungskasse kann Kirchenbeamte haben.

§ 3

Der kirchliche Errichtungsakt bedarf der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Genehmigung des Errichtungsaktes setzt voraus, daß die (Erz-)Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland durch Vertrag mit dem Verband der Diözesen Deutschlands zugunsten der Zusatzversorgungskasse die Leistungskraft der Kasse auf Dauer gewährleisten.

Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Satzungsänderungen, die lediglich auf einer Änderung der Versorgungstarifverträge beruhen.

§ 4

Landesrechtliche Vorschriften für Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, gelten auch für die als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zusatzversorgungskasse.

§ 5

Das Gesetz tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
und den Kultusminister

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

(L. S.) Deneke

Für den Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

zugleich als Innenminister
Hirsch

Der Justizminister
Posser

– GV. NW. 1976 S. 264.

232
7131

**Zweites Gesetz
zur Änderung der Landesbauordnung**
Vom 15. Juli 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Von den Grundstücksgrenzen, die nicht an öffentlichen Verkehrsflächen liegen, müssen Gebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze einen Mindestabstand (Bauwich) einhalten. Der Bauwich ist von dem grenznächsten Bauteil eines jeden Geschosses zu rechnen. Umwehrungen und vor die Außenwand vorspringende Gebäudeteile, wie Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Eingangsüberdachungen und Türvorbauten, bleiben außer Betracht, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Bauwichbreite, höchstens jedoch 1,50 m, vortreten.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach den planungsrechtlichen Vorschriften über die Bauweise an die Grundstücksgrenze gebaut werden muß, soweit nach den planungsrechtlichen Vorschriften über die Bauweise an die Grundstücksgrenze gebaut werden darf, kann auf die Einhaltung des Bauwichs verzichtet werden, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, daß von dem Nachbargrundstück her angebaut wird. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, für die Festsetzungen über die Bauweise nicht bestehen, ist ein Bauwich nur insoweit nicht einzuhalten, als nach der vorhandenen Bebauung an die Grundstücksgrenze gebaut werden muß. Wäre nach den planungsrechtlichen Vorschriften über die Bauweise ein Grenzabstand einzuhalten, ist jedoch auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude an der Grundstücksgrenze vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß angebaut wird. Wäre nach den planungsrechtlichen Vorschriften über die Bauweise an die Grundstücksgrenze zu bauen, ist jedoch auf dem Nachbargrundstück bereits ein Gebäude mit einem Bauwich vorhanden, so kann gestattet oder verlangt werden, daß auf der diesem Bauwich zugekehrten Seite ebenfalls ein Bauwich eingehalten wird.

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. In § 8 Abs. 3, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 76 Abs. 2, § 81 Abs. 2, § 83 Abs. 2, § 96 Abs. 7 sowie § 102 Abs. 1, 3 und 4 werden die Worte „Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ durch die Worte „Der für die Bauaufsicht zuständige Minister“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird als Satz 2 eingefügt:

Die Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sowie deren Erhaltung kann verlangt werden.

b) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.

c) In Absatz 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen ist auf dem Baugrundstück in geeigneter Lage und Größe ein Spielplatz für Kleinkinder anzulegen und zu unterhalten.

4. In § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Bei der genehmigungspflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden sind besondere bauliche Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen durch Geräusche von öffentlichen Straßen, von Eisenbahnen und von Straßenbahnen zu treffen, wenn die Verkehrsgeräusche die Immissionsgrenzwerte überschreiten, die in der Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind. Satz 1 gilt auch für sonstigen Außenlärm, wenn dessen Abwehr nicht anderen Rechtsvorschriften unterliegt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn nach Art oder Nutzung der Gebäude besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.

5. In § 38 Abs. 8 wird hinter dem Wort „Verkehrssicherheit“ eingefügt:

auch unter Berücksichtigung der Belange Behinderter oder alter Menschen

6. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Lüftungsrohre, Lüftungsschächte und Lüftungskanäle (Lüftungsleitungen) müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine glatte Innenfläche haben; Ausnahmen können gestattet werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsleitungen in Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und Lüftungsleitungen, die Brandabschnitte überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können, soweit nicht durch andere geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung verhindert wird.

7. In § 45 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Dampfkesselanlagen müssen den auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften entsprechen; im übrigen müssen sie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden.

8. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird der Strichpunkt am Schluß des Satzes 2 durch einen Punkt ersetzt, und Satz 3 erhält folgende Fassung:

Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 können gestattet werden, wenn ein gefahrloser Betrieb gesichert ist.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

9. § 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Böden und Wände von Lagerstätten für Jauche, Fest- und Flüssigmist müssen wasserdicht sein. Flüssige Abgänge aus Ställen und Lagerstätten für Festmist sind in wasserdichte Jauche- oder Güllebehälter zu leiten.

10. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 12 wird dem Absatz 1 als Satz 3 angefügt.

b) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

Die Gemeinde kann durch Satzung, die der Genehmigung der oberen Bauaufsichtsbehörde bedarf, für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets die Herstellung von Stellplätzen und Garagen untersagen oder einschränken, wenn und soweit

a) Gründe des Verkehrs, Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die Gestaltung des Ortsbildes oder die Erhaltung städtebaulich, künstlerisch oder geschichtlich besonders wertvoller Gebäude dies erfordern und

b) sichergestellt ist, daß in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken Gemeinschaftsanlagen oder sonstige Parkeinrichtungen für die allgemeine Benutzung in ausreichender Zahl und Größe zur Verfügung stehen oder geschaffen werden.

Wird in der Satzung die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Wohnungen untersagt oder eingeschränkt, so sind die Stellplätze oder Garagen für diese Wohnungen am Rande des von der Satzung betroffenen Gebietes nachzuweisen; § 70 bleibt unberührt.

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

(7) Ist die Herstellung nach Absatz 6 Satz 1 nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einverständnis der Gemeinde verlangen, daß der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde einen Geldbetrag zahlt. Dies gilt auch, wenn und soweit die Herstellung nach Absatz 6 Satz 3 untersagt oder eingeschränkt worden ist. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von dem Baugrundstück zu verwenden, welche der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehen. Der Geldbetrag darf einen angemessenen Vomhundertsatz der durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen nach Satz 3 einschließlich der Kosten des Grunderwerbs nicht übersteigen. Die Ermittlung der durchschnittlichen Herstellungskosten erfolgt gesondert nach Gebietszonen. Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz und die Gebietszonen sind in der Satzung festzulegen.

d) Folgender neuer Absatz 12 wird angefügt:

(12) Notwendige Stellplätze und Garagen dürfen nicht zweckentfremdet werden.

e) Es wird folgender neuer Absatz 13 angefügt:

(13) Sind nach den Absätzen 6 und 7 Stellplätze oder Parkeinrichtungen in zumutbarer Entfernung von den Baugrundstücken herzustellen, so können sie auch auf Grundstücken gelegen sein, die von den Baugrundstücken mit einem öffentlichen oder einem vergleichbaren Verkehrsmittel leicht erreichbar sind; dies gilt nicht für Stellplätze und Garagen nach Absatz 6 letzter Satz.

11. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Ställe müssen in ausreichender Zahl ins Freie führende und nach außen aufschlagende Türen haben. Sie müssen so breit und so hoch sein, daß die Tiere bei Gefahr ohne Schwierigkeiten ins Freie gelangen können.

b) In Absatz 6 wird nach dem Wort „Offenställe“ eingefügt: „Kaltställe“.

12. In § 66 Satz 1 werden die Worte „und Schnitzelgruben“ gestrichen.

13. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Zu dem Bauantrag für bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 3 sind die für den Brandschutz zuständigen Dienststellen zu hören. Soweit es sich um Arbeitsräume handelt oder der Immissionsschutz es erfordert, ist zu dem Bauantrag für bauliche Anlagen im Sinne des Absatzes 3 das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt oder, sofern die baulichen Anlagen der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt zu hören. Bedenken und Anregungen, die diese Behörden oder Dienststellen nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung zur Stellungnahme schriftlich vorbringen, können unberücksichtigt bleiben.

b) Folgende Absätze 4 bis 6 werden angefügt:

(4) Bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern nicht nur gelegentlich aufgesucht werden, sind so herzustellen und zu unterhalten, daß sie von diesen Personen ohne fremde Hilfe zweckentsprechend genutzt werden können.

(5) Absatz 4 gilt insbesondere für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile von

1. Waren- und sonstigen Geschäftshäusern,
2. Versammlungsstätten,
3. Büro- und Verwaltungsgebäuden, Gerichten,
4. Schalter- und Abfertigungsräumen der Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und der Kreditinstitute,
5. Museen, öffentlichen Bibliotheken, Messe- und Ausstellungsbauten,
6. Schulen und ähnlichen Ausbildungsstätten,
7. Krankenhäusern,
8. Sportstätten, Spielplätzen und ähnlichen Anlagen,
9. öffentlichen Bedürfnisanstalten,
10. Stellplätzen und Garagen, die zu den Anlagen und Einrichtungen nach Nummern 1 bis 8 gehören.

(6) Für bauliche Anlagen und andere Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten, alten Menschen und Müttern mit Kleinkindern genutzt oder betreten werden, wie

1. Tagesstätten, Werkstätten und Heime für Behinderte,
2. Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime,
3. Tageseinrichtungen für Kinder,

gilt Absatz 4 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage oder Einrichtung.

14. § 73 erhält folgende Fassung:

§ 73

Entwurfsverfasser

(1) Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Besitzt der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Sachverständige herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsmäßige Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

15. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Bauaufsichtsbehörden sind:

1. Oberste Bauaufsichtsbehörde: der für die Bauaufsicht zuständige Minister; er ist zugleich oberste Sonderaufsichtsbehörde;
2. Obere Bauaufsichtsbehörde: die Regierungspräsidenten;
3. Untere Bauaufsichtsbehörde:
 - a) die kreisfreien Städte und die Kreise,
 - b) die kreisangehörigen Gemeinden, denen gemäß Absatz 5 Aufgaben der Bauaufsicht übertragen worden sind,
 als Ordnungsbehörden.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der für die Bauaufsicht zuständige Minister kann auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise auf kreisangehörige Gemeinden widerruflich übertragen.

16. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

13. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Feuerungsanlagen bis zu 25 kW, bei Gasfeuerungsanlagen bis zu 80 kW Nennwärmeleistung,

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Genehmigung nach den §§ 4 und 15 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Erlaubnis nach den auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften sowie die Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes schließen eine Genehmigung oder Anzeige nach den §§ 80 und 82 sowie eine Zustimmung nach § 97 dieses Gesetzes ein.

17. Nach § 83 wird folgender § 83a eingefügt:

§ 83a

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für genehmigungspflichtige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 83 Abs. 4 Satz 1). § 73 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 200 m² Grundfläche und bis zu 4 m Wandhöhe, gemessen von Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
2. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 m² Grundfläche,
3. Garagen bis zu 100 m² Nutzfläche,
4. Baracken (§ 67),
5. untergeordnete Gebäude (§ 68).

(3) Bauvorlageberechtigt ist, wer

1. auf Grund

- a) des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung „Architekt“ oder
- b) des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist,

2. die Befähigung zum höheren oder gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst besitzt, für seine dienstliche Tätigkeit oder

3. auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger einer Fachrichtung, die nicht in Nummer 1 Buchstabe b genannt ist, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen berechtigt ist, für seine Fachrichtung.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 bedarf es ferner einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts und Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkennen, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 aufstellen. Der Bauvorlageberechtigte hat die Bauvorlage durch Unterschrift anzuerkennen.

18. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

(2) Von der Genehmigung, Anzeige oder Zustimmung sowie von der Bauüberwachung und den Bauabnahmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes sind ebenfalls ausgenommen Stützmauern und Überbrückungen als Bestandteil von öffentlichen Verkehrsanlagen, wenn der Träger der Straßenbaulast ein Landschaftsverband oder die untere Bauaufsichtsbehörde ist.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

19. In § 101 Abs. 1 werden die Nummern 11 und 12 durch folgende Nummern 11 bis 15 ersetzt:

11. als Bauherr

- a) zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens einen Entwurfsverfasser, den Bauleiter und Unternehmer nicht bestellt (§ 72 Abs. 1 Satz 1),
- b) die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen an die Bauaufsichtsbehörde nicht erstattet (§ 72 Abs. 1 Satz 2),
- c) genehmigungspflichtige Abbrucharbeiten in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausführt (§ 72 Abs. 2 Satz 2),
- d) vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen nicht mitteilt (§ 72 Abs. 5),
- e) den Wechsel des Bauherrn der Bauaufsichtsbehörde nicht unverzüglich mitteilt (§ 72 Abs. 7),

12. als Entwurfsverfasser

- a) nicht dafür sorgt, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 73 Abs. 1 Satz 3),
- b) geeignete Sachverständige nicht heranzieht, obwohl er auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat (§ 73 Abs. 2 Satz 1),

13. als Bauleiter nicht dafür sorgt, daß geeignete Fachbauleiter herangezogen werden, obwohl er nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat (§ 74 Abs. 2 Satz 1),

14. als Unternehmer geeignete Fachunternehmer oder Fachleute nicht heranzieht, obwohl er für einzelne Arbeiten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat (§ 75 Abs. 2 Satz 1),

15. bei der Errichtung und dem Betrieb einer Baustelle
- öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen sowie Grundwassermeßstellen, Vermessungs-, Abmarkungs- und Grenzzeichen während der Bauausführung nicht schützt (§ 13 Abs. 2),
 - als Bauherr das nach § 13 Abs. 3 geforderte Schild an der Baustelle nicht anbringt.
20. § 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In der Nummer 2 erhält der Wortlaut der Klammer folgende Fassung: § 69 Abs. 3 bis 6.
 - Der Punkt am Schluß der Nummer 3 wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
 - Folgende Nummern 4 und 5 werden angefügt:
 - die Anwesenheit fachkundiger Personen beim Betrieb technisch schwieriger baulicher Anlagen und Einrichtungen wie Bühnenbetriebe und technisch schwierige Fliegende Bauten;
 - den Nachweis der Befähigung der in Nummer 4 genannten Personen.
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
Rechtsverordnungen zu § 19 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses.
21. § 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielflächen (§ 10 Abs. 2);
 - In Nummer 5 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:
die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke, insbesondere die Bepflanzung der nach § 10 Abs. 1 gärtnerisch anzulegenden Fläche;

Artikel II

Übergangsvorschrift

(1) Auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes nur insoweit anzuwenden, als sie für den Antragsteller eine günstigere Regelung enthalten als das bisher geltende Recht.

(2) Wird nach der Verkündung, jedoch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes über einen Bauantrag oder eine Bauanzeige entschieden, so kann der Bauherr verlangen, daß der Entscheidung die Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde gelegt werden.

(3) Wer als Meister des Maurer-, Beton- oder Stahlbetonbauerhandwerks oder des Zimmererhandwerks während der vergangenen fünf Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes regelmäßig Bauvorlagen für freistehende Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat (§ 83 Abs. 4 Satz 1 BauO NW), gilt für diese Gebäude auch weiterhin als bauvorlageberechtigt.

Artikel III

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

- das Gesetz den Betrieb der Dampfkessel betreffend vom 3. Mai 1872 (PrGS. NW. S. 126), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22),
- die Anweisung betreffend die Erlaubnis und Untersuchung der Dampfkessel vom 16. Dezember 1909 (PrGS. NW. S. 127),
- die Verordnung über die Untersuchung von Dampfkesseln vom 31. Oktober 1941 (RWMBL. S. 383), soweit sie landesrechtliche Vorschriften enthält,
- die Anordnung zum Genehmigungsverfahren für Dampfkessel vom 30. April 1943 (RWMBL. S. 479), soweit sie landesrechtliche Vorschriften enthält,
- die Anordnung zur Änderung und Durchführung der Anordnung zum Genehmigungsverfahren für Dampfkessel vom 30. April 1943 vom 12. Oktober 1944 (RWMBL. S. 324), soweit sie landesrechtliche Vorschriften enthält.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Artikel II Abs. 2 und die Vorschriften dieses Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Satzungen ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
(L. S.) Deneke

Der Innenminister
Hirsch

- GV. NW. 1976 S. 264.

7831

45

Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperresten und tierischen Erzeugnissen - Landestierkörperbeseitigungsgesetz - (LTierKBG) Vom 15. Juli 1976

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Träger der Tierkörperbeseitigung

(1) Die kreisfreien Städte und die Kreise sind beseitigungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von § 4 Abs. 1 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TierKBG) vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313).

(2) Tierkörperbeseitigungsverbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts können nach Maßgabe des Absatzes 3 durch Zusammenschluß beseitigungspflichtiger Körperschaften gebildet werden. Mit Entstehung eines Tierkörperbeseitigungsverbandes ist dieser im Sinne von § 4 Abs. 1 TierKBG zur Tierkörperbeseitigung verpflichtet. Ein Tierkörperbeseitigungsverband als Pflichtverband kann gebildet oder eine Pflichtregelung getroffen werden, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist. Gründe des öffentlichen Wohls liegen insbesondere vor, wenn eine zweckmäßige oder wirtschaftlich günstige Beseitigung dadurch erst möglich ist oder von Tierkörperbeseitigungsanstalten ausgehende erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vermieden werden.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit finden Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Einzugsbereiche

(1) Die Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten (§ 15 Abs. 1 TierKBG) werden vom Regierungspräsidenten durch Rechtsverordnung bestimmt. Dabei sind insbesondere die vorhandene Tierpopulation, der Anfall von Konfiskaten, Schlachtabfällen, Fleischverarbeitungsresten sowie die Verkehrsverhältnisse und die Leistungsfähigkeit vorhandener Tierkörperbeseitigungsanstalten zu berücksichtigen.

(2) Bis zum Erlaß der Rechtsverordnung gelten die bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Anfallbezirke als Einzugsbereiche.

§ 3

Tierkörperbeseitigungsplan

(1) Für das Gebiet des Landes werden Tierkörperbeseitigungspläne aufgestellt (§ 15 Abs. 2 TierKBG). Die Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung und der Landesplanung sind dabei zu beachten. Die Tierkörperbeseitigungspläne sollen mit den Plänen der benachbarten Länder abgestimmt werden.

(2) Die Tierkörperbeseitigungspläne bestehen aus zeichnerischen und textlichen Darstellungen. Sie können in räumlichen oder sachlichen Teilabschnitten aufgestellt werden.

(3) Der Tierkörperbeseitigungsplan wird vom Regierungspräsidenten unter Beteiligung der kreisfreien Städte und Kreise erarbeitet und aufgestellt. Die kreisangehörigen Gemeinden, in denen eine Tierkörperbeseitigungsanstalt vorhanden ist oder errichtet werden soll, und die betroffenen Wirtschaftskreise sind zu hören. Die Tierkörperbeseitigungspläne für benachbarte Regierungsbezirke sind untereinander abzustimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den beteiligten Landesministern.

(4) Der Tierkörperbeseitigungsplan bedarf der Genehmigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(5) Der Tierkörperbeseitigungsplan kann jederzeit in dem Verfahren, das für seine Aufstellung gilt, geändert oder ergänzt werden.

(6) Mit der Bekanntgabe der Genehmigung wird der Tierkörperbeseitigungsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Tierkörperbeseitigung Bedeutung haben.

§ 4

Verbindlichkeitserklärung

(1) Der Regierungspräsident wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Festlegung im Tierkörperbeseitigungsplan ganz oder teilweise für verbindlich zu erklären. Er kann dabei den Betrieb einzelner Tierkörperbeseitigungsanstalten ganz oder teilweise untersagen, soweit die Fortführung des Betriebes mit dem Tierkörperbeseitigungsplan nicht mehr in Übereinstimmung gebracht werden kann und die §§ 20 und 21 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), nicht anwendbar sind.

(2) Hat die Verordnung einen räumlichen Teilabschnitt des Tierkörperbeseitigungsplans zum Inhalt, so muß sie die Abgrenzung des Plangebiets klar erkennen lassen.

§ 5

Veränderungssperre

(1) Auf den von der Errichtung der Tierkörperbeseitigungsanlage erfaßten Flächen dürfen vom Beginn der öffentlichen Bekanntmachung im Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG an wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Anlage erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von vier Jahren außer Kraft. Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung eine einmalige Verlängerung der Veränderungssperre bis zu zwei Jahren anordnen, wenn besondere Umstände, insbesondere die Abstimmung mit anderen Planungsmaßnahmen oder die Berücksichtigung neuer technischer Erkenntnisse, es erfordern.

(3) Dauert die Veränderungssperre länger als zwei Jahre, so kann der Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der Tierkörperbeseitigungsanlage eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(4) Der Regierungspräsident kann von der Veränderungssperre Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Einhaltung der Veränderungssperre zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

§ 6

Entschädigung

Stellt eine Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine Enteignung dar, so ist dafür eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren.

§ 7

Entschädigungsverfahren

(1) Vor Festsetzung der Entschädigung hat der Regierungspräsident auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Kommt eine Einigung zustande, so hat er diese zu beurkunden und den Beteiligten auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen. In der Urkunde sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt der Regierungspräsident die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest. In dem Bescheid sind der Entschädigungspflichtige und der Entschädigungsberechtigte zu bezeichnen. Der Bescheid ist den Beteiligten mit einer Belehrung über Zulässigkeit, Form und Frist der Klage zuzustellen.

(3) Die Niederschrift über die Einigung nach Absatz 1 ist nach Zustellung an die Beteiligten vollstreckbar. Der Festsetzungsbescheid nach Absatz 2 ist den Beteiligten gegenüber vollstreckbar, wenn er für diese unanfechtbar geworden ist oder das Gericht ihn für vorläufig vollstreckbar erklärt hat.

(4) Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, und, wenn das Verfahren bei einem Gericht anhängig ist, von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786, 791 der Zivilprozeßordnung tritt das Amtsgericht, in dessen Bezirk die mit dem Festsetzungsverfahren befaßte Behörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

(5) Wegen der Festsetzung der Entschädigung können die Beteiligten binnen einer Notfrist von drei Monaten nach Zustellung des Festsetzungsbescheides Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben.

(6) Die Klage gegen den Entschädigungspflichtigen wegen der Entschädigung in Geld ist auf Zahlung des verlangten Betrages oder Mehrbetrages zu richten. Die Klage gegen den Entschädigungsberechtigten ist darauf zu richten, daß die Entschädigung unter Aufhebung oder Abänderung des Festsetzungsbescheides anderweitig festgesetzt wird. Klagt der Entschädigungspflichtige, so fallen ihm die Kosten des ersten Rechtszuges in jedem Falle zur Last.

§ 8

Entgelte und Vergütungen

(1) Für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen können Entgelte erhoben werden. Beseitigungspflichtige Körperschaften nach § 4 Abs. 1 TierKBG können vom Besitzer der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse Gebühren gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), auf der Grundlage einer Satzung erheben, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Inhaber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, denen die Pflicht zur Beseitigung nach § 4 Abs. 2 TierKBG übertragen ist, können für die Beseitigung vom Besitzer ein privatrechtliches Entgelt verlangen.

(2) Übersteigt der Wert der Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse die Aufwendungen für die Beseitigung nicht unerheblich, so ist eine Vergütung zu gewähren. Die Höhe der Vergütung darf nicht in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Wert der abgelieferten Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse stehen.

(3) Die Entgelte nach Absatz 1 sind durch allgemeine Geschäftsbedingungen zu regeln, sofern nicht eine Satzung zu erlassen ist. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in der Satzung ist auch die Vergütung nach Absatz 2 zu regeln.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh im Sinne des Viehseuchengesetzes, ausgenommen Hunde und Katzen, sind Entgelte nicht zu erheben und Vergütungen nicht zu gewähren.

§ 9

Genehmigung der Satzungen und der allgemeinen Vertragsbedingungen

(1) Satzungen, die von den beseitigungspflichtigen Körperschaften zur Durchführung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes und dieses Gesetzes erlassen werden, bedürfen nur der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Soweit beseitigungspflichtige Körperschaften privatrechtliche Entgelte erheben oder sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen bedienen, bedürfen auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen, Preislisten und sonstigen Vertragsbedingungen der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die Genehmigung kann befristet erteilt werden.

(2) Wird die Pflicht zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen nach § 4 Abs. 2 TierKBG dem privaten Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt übertragen, so bedürfen dessen allgemeine Geschäftsbedingungen, Preislisten und sonstige allgemeine Vertragsbedingungen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(3) Sofern eine überörtliche Prüfung oder eine Bilanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsämter nicht stattfindet, sind von den beseitigungspflichtigen Körperschaften dem Regierungspräsidenten die jährlichen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung innerhalb eines Jahres vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für die Beseitigungspflichtigen nach § 4 Abs. 2 TierKBG.

§ 10

Ermächtigung

Der Regierungspräsident kann durch Rechtsverordnung das Vergraben im Sinne des § 8 Abs. 3 Nr. 1 TierKBG regeln.

§ 11

Sachliche Zuständigkeit

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes ist

1. für die Übertragung der Beseitigungspflicht auf den Inhaber einer Tierkörperbeseitigungsanstalt nach § 4 Abs. 2 TierKBG,
 2. für die Anordnung der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TierKBG, einem anderen Beseitigungspflichtigen die Mitbenutzung einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zu gestatten,
 3. für die Festsetzung des Entgelts nach § 4 Abs. 3 Satz 2 TierKBG,
 4. für die Zulassung von Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 TierKBG und
 5. für die Regelung der Standorte der Sammelstellen nach § 12 Abs. 2 TierKBG
- der Regierungspräsident.

(2) Im übrigen ist die Kreisordnungsbehörde zuständige Behörde im Sinne des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

§ 12

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Gebiet die Anlage zur Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen ihren Standort hat. Für die Entscheidung über die Erfüllung der Beseitigungspflicht und die übrigen die Beseitigungspflicht oder deren Erfüllung betreffenden Entscheidungen und Verfügungen ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Gebiet die zu beseitigenden Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse anfallen. Ist hiernach die Zuständigkeit mehrerer Behörden begründet oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Gebieten oder Bezirken einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame übergeordnete Behörde die örtlich zuständige Behörde.

(2) Begründet dieselbe Sache auch die Zuständigkeit einer Behörde eines anderen Landes, so kann der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zuständigkeit mit der zuständigen obersten Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 13

Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

ist für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach § 19 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 9 TierKBG

der Regierungspräsident,

nach § 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 bis 8 TierKBG

die Kreisordnungsbehörde.

§ 14

Inkrafttreten

(1) § 2 und §§ 8 bis 10 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 7. September 1976 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 21. Januar 1975 (GV. NW. S. 136) tritt am 7. September 1976 außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 1976

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

zugleich als Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

(L. S.)

Der Innenminister
Hirsch

– GV. NW. 1976 S. 267.

75

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen
am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung
des Energieprogramms der Bundesregierung
vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlen-
reserve von bis zu 10 Mio t**

Vom 12. Juli 1976

Der Landtag hat am 8. Juli 1976 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlenreserve von bis zu 10 Mio t zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 12. Juli 1976

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Land Nordrhein-Westfalen über die
Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen
am Aufbau der in der Ersten Fortschreibung
des Energieprogramms der Bundesregierung
vom Oktober 1974 vorgesehenen Steinkohlen-
reserve von bis zu 10 Mio t**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft,
- im folgenden „Bund“ genannt -

und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr,
- im folgenden „Land“ genannt -

wird folgendes Abkommen geschlossen:

§ 1

Steinkohlenreserve

Der Bund wird im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle einen Vertrag mit der Notgemeinschaft Deutscher Kohlenbergbau GmbH (Vertrag) schließen, in dem insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtungen der Notgemeinschaft
 - a) bis zum 31. Dezember 1977 bis zu 10 Mio t Steinkohle und Steinkohlenkoks von den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus anzukaufen,
 - b) die Einlagerung bei den Bergbauunternehmen zu veranlassen und
 - c) auf Verlangen des Bundes den Verkauf der gesamten oder von Teilen der gelagerten Steinkohlenreserve vorzunehmen,
2. die in den §§ 2 und 3 näher bezeichneten Verpflichtungen,
 - a) zur Finanzierung des Ankaufs Bürgschaften und zum Ausgleich von Verlusten beim Verkauf Garantien zu übernehmen sowie
 - b) für Kosten, die bei der Finanzierung, Anlegung und Unterhaltung der Steinkohlenreserve entstehen, Zuschüsse zu gewähren.

Die unter Satz 1 Nr. 2b fallenden Kosten der Lagerplätze, ihrer Unterhaltung, Überwachung und Versicherung werden den Bergbauunternehmen im Jahre 1976 nicht, im Zeitraum 1977 bis 1979 nur für folgende Mengen erstattet:

1977 für 2 Mio t
1978 für 4 Mio t
1979 für 7 Mio t

§ 2

Bürgschaften und Garantien

(1) Bund und Land werden für Vorräte aus Förderung oder Produktion im Lande Nordrhein-Westfalen

- a) zur Finanzierung des Ankaufs nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 Bürgschaften und
- b) zum Ausgleich von etwaigen Verlusten beim späteren Verkauf der Kohle Garantien

übernehmen. Dabei werden sich das Land bis zu einem Betrag von vierhundertfünfundsiebzig Millionen Deutsche Mark und der Bund bis zu neunhundertfünfzig Millionen Deutsche Mark jeweils zuzüglich Nebenkosten beteiligen, wobei hinsichtlich der gesamten Steinkohlenreserve die Beteiligung des Bundes auf den Betrag von einer Milliarde Deutsche Mark begrenzt ist. Der Bund wird die Bürgschaften und Garantien für jeweils zwei Drittel, das Land für jeweils ein Drittel übernehmen.

(2) Die Bürgschaften werden für die Zeit bis 31. Dezember 1989, längstens jedoch bis zur Rückgabe der Bürgschaftsurkunde übernommen. Etwaige Zahlungen aus der Garantie sind zum 31. März 1989, frühestens drei Monate nach Geltendmachung der gesamten Ansprüche der Notgemeinschaft fällig. Bund und Land behalten sich jedoch vor, Abschlagszahlungen zu leisten.

(3) Voraussetzung für die Übernahme der Bürgschaften und Garantien ist, daß die Notgemeinschaft mit dem Bund und mit dem Land Verträge abschließt, in denen im Hinblick auf die zu verbürgenden Forderungen gegen die Notgemeinschaft und die Garantien - insbesondere die Verpflichtungen der Notgemeinschaft gegenüber Bund und/oder Land sowie die Rechte von Bund und/oder Land für den Fall einer Inanspruchnahme aus den Bürgschaften und Garantien - geregelt werden (Drittverträge).

(4) Bund und Land werden sich bei der Übernahme der Bürgschaften und Garantien sowie beim Abschluß der Drittverträge mit der Notgemeinschaft inhaltlich gleicher oder untereinander abgestimmter Vertragsmuster bedienen. Eine Abänderung der nach diesen Mustern abgeschlossenen Verträge kann nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Bund und dem Land erfolgen.

(5) Bund und Land werden im gegenseitigen Einvernehmen die Treuarbeit Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft in Düsseldorf beauftragen, die Bürgschaften und Garantien sowie die dafür zu bestellenden Sicherheiten für Bund und Land zu verwalten.

§ 3

**Zuschußgewährung, Gewinne
und Verluste**

(1) Soweit sich nicht aus § 1 Satz 2 etwas Abweichendes ergibt, übernimmt der Bund für die in § 2 Absatz 1 genannten Vorräte $\frac{2}{3}$, das Land $\frac{1}{3}$ der zu gewährenden Zuschüsse. Die Zuschüsse dürfen die tatsächlichen Belastungen der Notgemeinschaft aus

- a) den laufenden Zinsen für die Finanzierung des Kaufpreises der Steinkohlenreserve, den Nebenkosten der Kapitalbeschaffung einschließlich Bürgschaftsentgeltes und die an die Bergbauunternehmen gemäß § 3 Absatz 3 des Vertrages zu zahlenden Zinsen,
 - b) den den Bergbauunternehmen für die angekaufte Steinkohlenreserve zu erstattenden Kosten der Lagerplätze, ihrer Unterhaltung, Überwachung und Versicherung,
 - c) den Kosten, die entstehen, wenn und soweit der Bund einen Austausch oder eine Änderung der Zusammensetzung der eingelagerten Mengen verlangt,
- nicht übersteigen.

(2) Soweit bei Änderung der Zusammensetzung der in § 2 Absatz 1 genannten Vorräte Buchgewinne, die zu Verbindlichkeiten der Notgemeinschaft gegenüber dem Bund, oder Buchverluste, die zu entsprechenden Forderungen der Notgemeinschaft gegenüber dem Bund führen, entstehen, werden Bund und Land hieraus im Verhältnis $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ berechtigt und verpflichtet. Das gleiche Verhältnis gilt für Gewinne, die beim Verkauf der genannten Vorräte an Bund und Land abzuführen sind.

§ 4

Bewilligungsverfahren, Mittelbedarf,
Rückzahlung

(1) Die Zuschußzahlungen an die Notgemeinschaft erfolgen auf Antrag, und zwar

- a) die Zuschüsse nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und b) jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres in Höhe des vorausgeschätzten Jahresbedarfs,
- b) die Zuschüsse nach § 3 Absatz 1 Buchstabe c) sobald die Belastungen der Notgemeinschaft angefallen sind und ihrer Höhe nach feststehen.

(2) Die Bewilligungsstelle für die Zuschußgewährung (§ 3) ist der Bund oder eine von ihm bestimmte Stelle. Die Bewilligungsstelle stellt zugleich für das Land das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen und die sachliche und rechnerische Richtigkeit für den Betrag der jeweiligen Leistungen und den Landesanteil fest; sie übersendet eine Ausfertigung des Feststellungsvermerks, des Bewilligungsbescheides sowie des Antrags an das Land.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 2 steht, soweit danach der Bund (Bewilligungsstelle) zugleich für das Land oder an Stelle des Landes tätig werden soll, unter dem Vorbehalt, daß Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof dem zustimmen und eine entsprechende Prüfungsvereinbarung treffen.

(4) Der Bund wird rechtzeitig vor Beginn eines Haushaltsjahres den voraussichtlichen Mittelbedarf mit dem Land abstimmen.

(5) Sofern Mittel nicht verwendet werden, führt dies zur Minderung der nächsten vereinbarten Leistungsgewährung oder zur Rückzahlung. Aufgelaufene Habenzinsen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

(6) Soweit die Notgemeinschaft Zahlungen an Bund und Land zu leisten hat, wird der Bund dafür Sorge tragen, daß der auf das Land entfallende Anteil unmittelbar von der Notgemeinschaft an das Land gezahlt wird.

§ 5

Einverständnis zwischen Bund und Land,
gegenseitige Informationspflicht

(1) Zwischen dem Bund und dem Land ist in folgenden Fällen Einvernehmen herbeizuführen:

1. zur Erteilung der nach dem Vertrag nebst Anlagen erforderlichen Zustimmung von Bund oder Land zu Handlungen, Vorhaben oder Rechtsgeschäften,
2. zur Geltendmachung von Ansprüchen aus Forderungen, die dem Bund oder dem Land nach Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft zustehen sowie zur Geltendmachung etwaiger Ansprüche aus Garantien und zur Verwertung von Sicherheiten für diese Forderungen,

3. zur Geltendmachung oder Ausübung der nach dem Vertrag dem Bund oder Land zustehenden Ansprüche und Rechte.

(2) Soweit das Land hinsichtlich der Durchführung des Vertrages durch den Bund oder dessen Änderung durch den Bund ein Verlangen stellt, werden Bund und Land in Verhandlungen zur Herstellung des Einvernehmens eintreten.

(3) Eine Änderung des Vertrages erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Land.

(4) Soweit nach dem Vertrag Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber dem Bund und dem Land bestehen, werden Bund und Land die ihnen zugehenden Unterlagen austauschen. Diese gegenseitige Informationspflicht gilt auch hinsichtlich aller für den Aufbau und die Durchführung der Kohlenreserve wesentlichen Tatsachen, die dem Bund oder dem Land bekannt werden.

§ 6

Prozeßkosten

Kosten und sonstige Aufwendungen, die durch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Aufbau und der Durchführung der Kohlenreserve entstehen, hat im Verhältnis zwischen Bund und Land derjenige zu tragen, der durch sein Verhalten die Kosten und Aufwendungen verursacht hat. Haben Bund und Land einvernehmlich gehandelt, so trägt der Bund zwei Drittel und das Land ein Drittel der Kosten und Aufwendungen.

§ 7

Dieses Abkommen tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1976

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Rohwedder

Düsseldorf, den 22. Juni 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Namens des Ministerpräsidenten
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
Dr. Riemer

- GV. NW. 1976 S. 270.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.